

Masernschutzimpfung

Hintergrund zur Bewandnis der Masernschutzimpfung

Seit 01.03.2020 ist die Masernschutzimpfung in Kraft getreten. D. h. auch Studierende sind gesetzlich verpflichtet, gegenüber der Schulleitung zu Beginn des Praktikums nachzuweisen, dass Sie gegen Masern geimpft worden sind. Personen, die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht tätig werden.

*Eine Einstellung als Lehrer*in ist zukünftig ohne die Masern-Schutzimpfung nicht möglich. Dies muss bei der Berufswahlentscheidung berücksichtigt werden.*

Hinweis bezogen auf die Masernschutzimpfung

Der Impfschutz gilt als vollständig, wenn in der Kindheit zwei Masernimpfungen erfolgt sind (nach der ersten Impfung erfolgt die zweite i. d. R. nach ca. 4 Wochen). Es kann vorkommen, dass die zweite Impfung fehlt. Prüfen Sie daher Ihre Masernschutzimpfungen in Ihrem Impfausweis und halten Sie ggf. Rücksprache mit Ihrer Hausärztin/ Ihrem Hausarzt.

Allgemeine Informationen sowie das Gesetz können Sie auf der Seite der Landesschulbehörde Niedersachsen einsehen:

- <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/aug/masernschutzgesetz>

Weitere Informationen können Sie den Seiten des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes entnehmen.

- https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html

Grundlegende Informationen

Auf der Homepage des Didaktischen Zentrums finden Sie neben den Informationen zur Masernschutzimpfung auch entsprechende Downloads:

- <https://uol.de/schulpraktikum>
- <https://uol.de/diz/studium-und-lehre/praktika-im-lehramtsstudium/informationen-fuer-studierende/dokumente-zur-vorlage-an-schulen>
- Alternativ findet man die Seite über folgenden Pfad:
DiZ-Startseite > Studium und Lehre > Praktika im Lehramtsstudium